

## Anlage: Satzungsänderung § 7 Mitgliederversammlung

Antragsteller: Björn Maronga



### Bisherige Satzung

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Haushaltsplan des Vereins
  - Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
  - Beteiligungen an Gesellschaften
  - Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung über die vereinseigene Homepage ein.
  4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben
  6. Beschäftigte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen

**Beantragte Satzungsänderung (neue Passagen unterstrichen, wegfallende Passagen durchgestrichen)**

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Haushaltsplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins

- An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
  - Beteiligungen an Gesellschaften
  - Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Nichterreicherung der einfachen Mehrheit im ersten Wahlgang wird bei Vorstandswahlen eine Stichwahl durchgeführt. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung über die vereinseigene Homepage ein.
  4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben
  6. Beschäftigte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen